



X- 1948 der Bedlagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 20.600-PrM/68

11. November 1968

Parlamentarische Anfrage an den
 Bundeskanzler (886/J) betreffend
 die Entschließung Nr. 364 der Be-
 ratenden Versammlung des Europä-
 rates betreffend den Schutz der
 Meinungs- und Äußerungsfreiheit
 in den Ländern Europas

896/AB.
zu 886/J.
 Prä. am 14. Nov. 1968

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, GABRIELE, Dr. LEITNER und Genossen haben am 18. September 1968 unter Nr. 886/J an mich eine Anfrage betreffend die Entschließung Nr. 364 der Beratenden Versammlung des Europarates betreffend den Schutz der Meinungs- und Äußerungsfreiheit in den Ländern Europas gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Beratende Versammlung des Europarates hat am 2. Februar 1968 eine Entschließung Nr. 364 angenommen, die sich mit dem Schutz der Meinungs- und Äußerungsfreiheit in den Ländern Europas beschäftigt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

Welche Stellungnahme bezieht die Bundesregierung zu der erwähnten Entschließung?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

•/•

Mit der in der Anfrage der Abgeordneten Dr. KRANZLMAYR, GABRIELE, Dr. LEITNER und Genossen angeführten Entschließung Nr. 364 vom 2.2.1968 drückt die Beratende Versammlung des Europarates, unter Hinweis auf die Verteidigung der Meinungsfreiheit als eines der grundlegenden Ziele des Europarates einerseits und auf die Verletzung dieser Freiheit in ost- als auch westeuropäischen Ländern den Wunsch aus, daß alle europäischen Staaten das elementare menschliche Bedürfnis nach geistiger Freiheit, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren politischen Charakters, respektieren mögen.

Da die Anfrage an den Bundeskanzler und nicht an die Bundesregierung gerichtet ist, und der Bundeskanzler die Bundesregierung nicht zu präjudizieren vermag, kann ich in Beantwortung der vorliegenden Anfrage nur die Auffassung des Bundeskanzlers, nicht aber die der gesamten Bundesregierung zu der genannten Entschließung der Konsultativversammlung des Europarates darlegen. Im übrigen kann ich die aufgeworfene Frage nur insoweit beantworten, als sie Angelegenheiten meines Wirkungsbereiches betrifft.

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist durch Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, den Beschuß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die alle Verfassungsrang haben, im vollen Maße verfassungsgesetzlich garantiert. Diese verfassungsgesetzliche Garantie der Freiheit der Meinungsäußerung wird noch durch die Glaubens-, Gedanken- und Gewissensfreiheit, die gemäß Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ebenfalls jedermann verfassungsgesetzlich gewährleistet sind, wirkungsvoll ergänzt.

- 3 -

Die Gerichtsbarkeit obliegt in Österreich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung (vgl. insbes. die Art. 86 bis 88 und Art. 94 B.-VG.) unparteiischen Gerichten, deren Unabhängigkeit durch verfassungsgesetzliche Garantien sichergestellt ist. Die Zuständigkeit der Gerichte ist gesetzlich bestimmt und jedermann hat einen verfassungsrechtlichen Anspruch (Art. 83 Abs. 2 B.-VG.) darauf, daß seine Sache durch den gesetzlich dafür zuständigen Richter entschieden wird. Das gerichtliche Verfahren ist gemäß Art. 90 B.-VG. grundsätzlich öffentlich und mündlich; für das Strafverfahren gilt überdies von Verfassungs wegen das Anklageprinzip. Der Grundsatz der Öffentlichkeit soll eine allfällige Willkür im gerichtlichen Verfahren hintanhalten. Im Interesse einer möglichst gerechten Strafgerichtsbarkeit bestimmt Art. 91 B.-VG., daß das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat, und zwar entscheiden bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen über die Schuld des Angeklagten Geschworene, während in Strafverfahren wegen anderer strafbarer Handlungen an der Rechtsprechung Schöffen teilnehmen, sofern die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet. Darüber hinaus gewährt Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention für das gerichtliche Verfahren noch einen zusätzlichen Schutz. Insbesondere wird durch diese Bestimmung der Grundsatz der Waffengleichheit auch für das gesamte gerichtliche Verfahren sowie die Entscheidungspflicht der Gerichte innerhalb angemessener Frist verfassungsgesetzlich festgelegt.

Jeder Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung und jede Verletzung der verfassungsgesetzlich festgelegten Garantien einer unparteiischen und unabhängigen Gerichtsbarkeit durch einen Verwaltungsakt kann im Verfahren nach Art. 144 B.-VG. vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Rechtsschutzgarantie hat Österreich außerdem das Individualpetitionsrecht nach Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention anerkannt. Damit hat jedermann die Möglichkeit,

- 4 -

sich bei der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen jeder Verletzung des durch Art.10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechtes auf freie Meinungsäußerung und des durch Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundsatzes der Waffen-gleichheit sowie des Rechtes auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist durch ein unparteiisches und unabhängiges Gericht zu beschweren.

Die österreichische Verfassungsrechtsordnung bietet daher volle Gewähr, daß die Freiheit der Meinungsäußerung unter allen Umständen und im vollen Maße respektiert wird und gerichtliche Verfahren ohne Unterschied, ob sie politischen oder nicht politischen Charakter haben, in billiger und gerechter Weise vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten durchgeführt werden.

Vom Standpunkt des gesetzlichen Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes ist die Resolution 364 der Konsultativversammlung des Europarates, die den rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien der österreichischen Verfassung entspricht, zu begrüßen. Im Hinblick auf die vorher angeführten gesetzlichen Bestimmungen gibt diese Resolution für den innerstaatlichen Bereich somit keine Veranlassung.

